

# Finanzierung der StädteRegion

Vorlage für den Finanzausschuss am 17.01.2017

# stadt aachen

# Finanzierung der StädteRegion

## Gesetzliche Regelung: Regionsumlage

**Grundlage Aachen-Gesetz § 2:**

**Refinanzierung der Städteregion im Wege einer Regionsumlage nach den Regelungen der Kreisordnung**

**Weitergehende Regelungen trifft die ö.r. Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion (Anlage zum Aachen-Gesetz).**

# Finanzierung der StädteRegion Gesetzliche Regelungen

## **Nach der vorgeh. ö.r. Vereinbarung**

- **soll es durch Bildung der Städteregion weder bei Stadt Aachen, dem Kreis /der Städteregion noch bei den bisherigen ka. Gemeinden zu einer finanziellen Schlechterstellung kommen – demnach**
- **sind einerseits die haushalterischen Be- / Entlastungen zwischen den Beteiligten auszugleichen**
- **werden die durch die Umlageerhebung auf die Stadt Aachen entfallenden Belastungen begrenzt auf die durch die Aufgabenverlagerungen verursachten Kosten**

# Finanzierung der StädteRegion Gesetzliche Regelungen

## Nach der vorgeh. ö.r. Vereinbarung (Fortsetzung)

- ist Berechnungsgröße für die von der Stadt Aachen zu zahlende Regionsumlage die Fortschreibung der bisher für die ka. Gemeinden geltende Bemessung der Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung
- werden die durch die Regionsumlage nicht gedeckten oder überdeckten Kosten aus den von der Stadt Aachen übertragenen Aufgaben pauschal ausgeglichen

# Finanzierung der StädteRegion Regionsumlage - Probleme

- **Die Regionsumlage nach § 56 Kreisordnung entspricht dem ungedeckten Finanzbedarf der Städteregion und verteilt sich nach den Umlagegrundlagen (Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen) der ra. Kommunen**
- **Unterschiedliche Entwicklungen der Wirtschaftskraft führen zu unvermeidbaren Lastenverschiebungen innerhalb des Umlageverbundes**
- **Es wird im Rahmen der Umlage nicht darauf geachtet, wo die Aufgaben / Aufwendungen entstehen. Zur Abrechnung mit der Stadt Aachen gibt es keine differenzierte Umlage**
- **Allerdings wurde der pauschale Ausgleich mit einem Revisionsrecht vereinbart**

# Finanzierung der Städteregion Ergänzende Ausgleichsregelungen

Die pauschale Ausgleichssystematik hat in den Anlaufjahren zu nicht gewollten Be- / Entlastungen geführt - daher wurde als Folge bzw. im Rahmen der von Stadt Aachen und Städteregion geltend gemachten Revision

- zwischen den Beteiligten eine ergänzende „Vereinbarung zur nachhaltigen Sicherstellung einer belastungsneutralen Finanzierungssystematik“ klarstellend entwickelt und - mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2012 - einvernehmlich beschlossen

# Finanzierung der Städteregion Ergänzende Ausgleichsregelungen

## Nach dieser ergänzenden Vereinbarung

- **leistet die Stadt Aachen an die Städteregion mit der für alle ra. Kommunen einheitlich festgesetzten Regionsumlage nach § 56 KrO monatliche Abschlagszahlungen zum Ausgleich der ihr voraussichtlich im jeweiligen Hhjahr zuzurechnenden Netto-Aufwendungen (Aufwendungen ./. Erträge)**
- **ermittelt die Städteregion die der Stadt Aachen zuzurechnenden Netto-Aufwendungen und weist diese gegenüber der Stadt Aachen nach**

# Finanzierung der Städteregion Ergänzende Ausgleichsregelungen

**Nach dieser ergänzenden Vereinbarung (Fortsetzung)**

- **werden die nachgewiesenen Netto-Aufwendungen der Städteregion mit den für das Jahr geleisteten Abschlagszahlungen der Stadt Aachen verrechnet**
- **Überzahlung = Erstattung wird der Stadt Aachen von der Städteregion erstattet; Unterdeckung = Nachzahlung der Stadt wird von der Stadt Aachen ausgeglichen (Ausgleichszahlung)**
- **stellen verursachergerechte Zahlungen die vereinbarte Belastungsneutralität für alle Beteiligte sicher**